

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1892.

XXIX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. December 1892.

38.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 18. December 1892, Z. 2052-Pr.,

betreffend die Gemeindezuschläge und selbstständigen Auflagen für die
Gemeinde Triest.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. December 1892 der Stadtgemeinde Triest für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis Ende December 1893 die Einhebung nachstehender Gemeindezuschläge und selbstständiger Auflagen a. g. zu bewilligen geruht, und zwar:

1. eines 100percentigen Gemeindezuschlages zu den im Linienerverzehrungssteuertarife (Gesetz vom 23. Juni 1891 R.-G.-Bl. Nr. 79) enthaltenen vollen ärarischen Steuerfägen, von den in den Tarifposten 1 a und c, 2, 3, 4 lit. c, 5, 6 lit. a und b, dann 7 bis einschliesslich 11 aufgeführten Gegenständen, bei dem in der Tarifpost 1 a angeführten Gegenstande (Wein) jedoch nur dann, wenn derselbe zum Privatconsum und nicht zum Verkauf im Kleinen, d. i. in Mengen unter 28 Litern, eingeführt wird;

2. eines 150percentigen Zuschlages zur vollen ärarischen Verzehrungssteuer von den in der Tarifpost 1 lit. b angeführten Gegenständen (Weinmaische und Weinmost), jedoch nur für den Privatconsum;

3. eines 80percentigen Zuschlages zu den in der Tarifpost 4 lit. a, eines 140percentigen Zuschlages zu den in der Tarifpost 4 lit. b, endlich eines 50percentigen Zuschlages zu den in der Tarifpost 6 lit. c, angeführten Sätzen der vollen ärarischen Linienverzehrungssteuer;

4. einer zum ärarischen Biersteuerzuschlagsbetrage als Zuschlag zu behandelnden Auflage von 95 kr per Hectoliter Bierwürze bei der Biererzeugung im Linienverzehrungssteuergebiete von Triest, mit der Maßgabe jedoch, daß für das in diesem Gebiete erzeugte, jedoch zur Ausfuhr über die Triester Verzehrungssteuerlinie gelangende Bier die Rückvergütung der bei der Erzeugung eingehobenen Gemeindeaufgabe, und zwar in demselben Ausmaße, in welchem der ärarische Biersteuerzuschlagsbetrag bei der Ausfuhr geleistet wird, d. i. mit 1 fl. per Hectoliter ausgeführten Bieres, geleistet werde;

5. einer selbstständigen Auflage von 35 kr. per ein Hectoliter und jeden Alkoholometergrad des Alkoholgehaltes, d. i. per Hectoliter Alkohol der gebrannten geistigen Flüssigkeit, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen 100theiligen Alkoholometer erhoben werden kann, soferne dieselbe für den Consum in das Gebiet der Linienverzehrungssteuer eingeführt oder aus einem innerhalb desselben gelegenen Freilager oder aus einer innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Branntweinerzeugungsstätte zum Consum innerhalb der Verzehrungssteuerlinie weggebracht wird, während von dieser Auflage jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten befreit zu sein haben, welche nach § 6 des Branntweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888 R.-G.-Bl. Nr. 95 die Befreiung von der staatlichen Branntweinconsumabgabe genießen;

6. einer selbstständigen Auflage von 20 fl. per Hectoliter für den Consum innerhalb der Verzehrungssteuerlinie bestimmten versüßten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mittelst des Alkoholometers verlässlich nicht mehr erhoben werden kann, sowohl bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie als bei der Hinwegbringung aus einem innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Freilager;

7. eines 150percentigen Zuschlages zur vollen ärarischen Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein in jenem Theile des Territoriums, welcher nicht in das Triester Linienverzehrungssteuergebiet einbezogen ist;

8. des bisherigen Anschaukdazes (dazio d'educilio) mit 25 Percent des Verkaufspreises für den innerhalb des Triester Linienverzehrungssteuergebietes im Kleinen, d. i. in Mengen bis 28 Liter, verkauften fremden Wein und mit 15 Percent des Verkaufspreises für den innerhalb jenes Linienverzehrungssteuergebietes geernteten, in den erwähnten kleineren Quantitäten verkauften Wein.

Die Einhebung der Gemeindefzuschläge zu den im Linienverzehrungssteuertarife enthaltenen Steuersätzen, sowie die als Zuschlag zu behandelnde Auflage zur ärarischen Biersteuer erfolgt durch die zur Einhebung der ärarischen Linienverzehrungs- und Biersteuer berufenen Organe.

Die Einhebung der selbstständigen Gemeindeaufgaben wird durch besondere Verordnungen geregelt.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. December 1892, Z. 29747 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

39.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 18. December 1892, Z. 2052-Pr.,

womit das Reglement über die Einhebung des der Gemeinde Triest zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 9. December 1892 bewilligten Ausschankdazes verlaublich wird.

In Gemäßheit der im vorletzten Absätze der Statthalterei-Kundmachung vom 18. December 1892 (L.-G.-Bl. Nr. 38) enthaltenen Bestimmung wird erlassen das folgende

Reglement

über die Einhebung des der Gemeinde Triest mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. December 1892 bewilligten Ausschankdazes (Punkt 8 der Kundmachung vom 18. December 1892 L.-G.-Bl. Nr. 38).

§ 1.

Dem Ausschankdaz sind alle weinhältigen Flüssigkeiten unterworfen, und zwar:

- a) gewöhnlicher Wein jeder Qualität und Provenienz;
- b) Auslese-Flaschenwein jeder Qualität und Provenienz;
- c) Wein minderer Qualität (vinello, scavezzo);
- d) Nach-Wein (piccolo, zonta oder giunta);
- e) aus getrockneten Trauben hergestellter Wein, Kunstweine und andere den letzteren durch das Reichsgesetz vom 21. Juni 1880 R.-G.-Bl. Nr. 120 Punkt XLI gleichgestellte Flüssigkeiten.

§ 2.

Der Ausschankdaz wird für die im § 1 bezeichneten weinhältigen Flüssigkeiten vom bezüglichen Verkaufspreise entrichtet und zwar, wenn dieselben in der Stadt Triest innerhalb der Verzehrungssteuerlinie dem Consume hintangegeben werden, mit 25% des Verkaufspreises, jedoch nur dann, wenn der Verkauf in Quantitäten unter 28 Litern erfolgt. Der bei der Einführung entrichtete Gemeindezuschlag wird bei Berechnung des bezüglichen Ausschankdazes in Abrechnung gebracht. Die innerhalb der Verzehrungssteuerlinie producirten und innerhalb dieser Linie im Detail verkauften Weine zahlen hingegen nur 15% des Verkaufspreises.

§ 3.

Alle Weinverkäufer müssen vor Eröffnung ihres Verschleißes dem Daz-Amte den Ort des beabsichtigten Ausschankes, wie auch die hiezu bestimmten und so auch die in der Folge

von Fall zu Fall in das Local gebrachten steuerbaren Objecte anmelden und innerhalb Tagesfrist die betreffende Einführungs-Bollete vorbringen.

Die Verkäufer dürfen für ihren Ausschank nur vom Aichante geprüfte und genehmigte Maße verwenden.

§ 4.

Für diese Flüssigkeiten ist der städtischen Dazverwaltung sogleich der Ausschankdaz zu entrichten oder aber eine ausreichende Caution zu erlegen, um den Daz erst nach erfolgtem Verkaufe zu zahlen — unbeschadet jedes anderweitigen Uebereinkommens, welches die Parteien abzuschließen für gut fänden.

§ 5.

Die Verkäufer von dem Ausschankdaz unterliegenden Getränken müssen im Besitze von nach den geltenden Vorschriften geachteten Fässern und sonstigen Behältern sein.

§ 6.

Die obbezeichneten Verkäufer sind verpflichtet, auf ihren Fässern und ähnlichen Behältern stets Pipen und Spunde in der gegenwärtig üblichen Form anzubringen; soferne die städtische Dazverwaltung in Absicht auf die möglichste Hintanhaltung jeden Mißbrauches dieselben in anderer Form vorschreiben sollte, wird die Verwaltung solche auf ihre Kosten beizustellen haben.

Es ist verboten, Pipen aus Metall — ausgenommen solche aus reinem Zinn — zu gebrauchen.

Die städtische Dazverwaltung ist gleichfalls befugt, auf ihre Kosten eine beliebige Anzahl von Siegeln auf den im Ausschanklocale und in den Nebenräumen befindlichen Fässern und ähnlichen Behältern anzubringen.

§ 7.

Der Daz wird immer nach der Fassungsfähigkeit des Fasses so berechnet, als ob dasselbe voll wäre, und ist das Daz-Amte nicht verpflichtet, für den Abgang durch Schwund, Geläger, Säuren und Verschüttung Nachlässe zu gewähren.

Hingegen ist es gestattet, das Fehlende des Inhaltes in Gegenwart der Daz-Organe zu ergänzen, bevor der Ausschankdaz berechnet wird.

§ 8.

Keinem der oberwähnten Verkäufer ist es gestattet, mit dem Ausschank eines Fasses oder irgend eines Behälters zu beginnen, ohne beim Daz-Amte die entsprechende Lizenz angefordert und von diesem kostenlos schriftlich erlangt zu haben, oder eigenmächtig den Daz-Siegel zu entfernen, es sei denn, daß die bezeichnete Lizenz die ausdrückliche Ermächtigung mit genauer Angabe der Zahl der Anmeldung, der Fassungsfähigkeit des Fasses oder Behälters enthalte; ebenso wird mit dem Verkaufe nicht begonnen werden können, ohne daß der Verkaufspreis angeschlagen werde, welcher zur Bemessung des Ausschankdazes angemeldet wurde.

Jene Ausschänker, welche die angezapften Fässer nicht im Gesichtskreise des Publicums halten, werden die Preise der zum Ausschank gelangenden Weine an einem den Besuchern sichtbaren Orte anzubringen oder, wenn Speisekarten gehalten werden, die Preise ihrer Weine, seien es Tisch- oder Flaschenweine immer, in diesem einzutragen haben.

§ 9.

Alle Locale des Kleinverschleißes müssen während der ganzen Zeit des öffentlichen Betriebes des Kleinverschleißes auf Wunsch der Daz- Organe zur Vornahme jener Visitationen und Durchsuchungen, welche diese von Amtswegen vorzunehmen beabsichtigen, geöffnet werden.

Diesen Beamten ist auf Wunsch bei Ausübung ihrer Obliegenheiten entweder seitens der Verschleißer persönlich oder seitens des Dienstpersonales der nöthige Beistand zu leisten.

Wenn ein Daz-Beamter es für nöthig erachtet, außerhalb des obbezeichneten Falles, d. i. außerhalb der Zeit des öffentlichen Betriebes, eine Manipulation zu überwachen, oder verpflichtet wäre, wegen Verdacht eines Betruges oder einer Schädigung der Steuer eine formelle Untersuchung einzuleiten, so muß sich derselbe in der Stadt durch den Stadtmagistrat bevollmächtigen lassen, welcher hiezu einen eigenen Commissär bestimmen wird, während derselbe am Lande innerhalb der Verzehrungssteuerlinie zu einer solchen Amtshandlung nur unter Intervention eines Gemeinde-Delegirten oder des Capovilla schreiten darf.

§ 10.

Jeder Kleinverschleißbetrieb von Wein muß ein Zeichen führen, aus welchem die Art des Betriebes, eventuell jene fortlaufende Zahl, welche das Daz-Amt nach dem Verzeichnisse zuzuweisen findet, ersichtlich ist.

Jene Grundbesitzer, welche eigenen Wein verkaufen, müssen, nachdem sie die Bewilligung der Gewerksbehörde erlangt und wenigstens einen Tag vorher die Anmeldung beim Daz-Amt gemacht haben, auf der Thüre des hiezu bestimmten Locales einen Buschen anbringen.

§ 11.

Alle jene Locale, in welchen der Verschleiß von dem Ausschankdoze unterliegenden Flüssigkeiten, sei es im Großen oder im Kleinen, stattfindet, müssen vollständig und in dauerhafter Weise von was immer für anderen Depots- oder Wohnungsräumen getrennt sein.

§ 12.

Verkäufer von Wein im Großen müssen ihren Betrieb der städtischen Daz-Verwaltung anmelden.

Denselben ist absolut untersagt, Wein in Quantitäten unter 28 Liter zu verkaufen.

Sie müssen an der Thüre des Magazines oder des Gewölbes eine allgemein ersichtliche Tafel anbringen, welche den Verkauf des Weines im Großen anzeigt.

Dieselben sind verpflichtet, dem Daz-Amt jede in das Magazin eingebrachte Weinquantität, wie auch gleichfalls jeden abgeschlossenen Verkauf von Fall zu Fall anzuzeigen.

Die städtische Daz-Verwaltung ist berechtigt, der nöthigen Controle wegen, alle Weinbehälter zu versiegeln.

§ 13.

Den Weingroßhändlern wird beim Verkaufe von Wein an Kleinverschleißer der Betrag des bei der Einfuhr entrichteten Gemeindefuzschlages in Abrechnung gebracht.

§ 14.

Die Kleinverschleißer können unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften des Gewerbegesetzes auch Wein im Großen verkaufen, jedoch nur in einem besonderen, von den Localen des Kleinverschleißes gänzlich getrennten Magazine.

§ 15.

Die der Controle unterworfenen Weine, somit sowohl die zum Kleinverschleiß als auch die zum Verkaufe im Großen eingeführten Weine, können innerhalb der Verzehrungssteuerlinie nicht ohne eine besondere Begleitbollete, welche von der städtischen Dazverwaltung kostenlos auszustellen ist, von einem Orte zum anderen geschafft werden.

§ 16.

Der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie producirte Territorialwein, welchen der Producent für den Kleinverschleiß zu reserviren beabsichtigt, sei es, um denselben selbst zu verkaufen oder an andere Kleinverschleißer abzugeben, muß als solcher längstens bis zum 11. November bei der städtischen Dazverwaltung angemeldet werden, welche die Anmeldungen vormerkt und die Veranlassung trifft, daß der für den Kleinverschleiß reservirte Wein unter Siegel der Dazverwaltung gestellt werde.

Damit die Dazverwaltung in der Lage sei, die Anmeldungen der Weinproducenten einer Controle zu unterwerfen, wird die Finanzbehörde derselben alljährlich ein genaues Verzeichniß aller jener Weinproducenten mittheilen, welche im Sinne des § 57 der Durchführungsvorschrift zum Gesetze über die Einführung der staatlichen Verzehrungssteuer in der Stadt Triest und ihrem Territorium, die Weinproduction aus innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Weingärten angemeldet haben, wie auch diejenigen Erntemengen, welche der Convention zur Grundlage dienen. Ebenso werden die Linienverzehrungssteuerämter der städtischen Daz-Verwaltung über deren Verlangen jene Mengen Territorialweines bekanntgeben, welche seitens der Finanzorgane gemäß § 64 der obcitirten Executiv-Bestimmungen verificirt worden sind.

Der oberwähnte Wein bleibt unter Daz-Siegel und ämtlicher Controle, bis der Kleinverschleiß beendet ist, es sei denn, daß der Besizer demselben nicht eine andere gesetzlich zulässige Bestimmung gibt, in welchem Falle der Wein sofort frei zu geben ist.

Jeder Verkauf von unter dazämtlichem Siegel befindlichem Weine muß bei der städtischen Daz-Administration mindestens 24 Stunden vorher angemeldet werden, u. zw. sowohl wenn der Producent denselben nach erlangter politischer Bewilligung auf eigene Rechnung zu

veräußern gedenkt, als auch wenn dieser den ganzen Wein oder einen Theil desselben anderen Schankbesitzern zum Kleinverschleiß abtreten will.

Territorialwein, wenn auch innerhalb der Verzehrungssteuerlinie producirt, wird der Begünstigung im Ausschankdase verlustig, wenn er nicht vorschriftsmäßig angemeldet und unter dazämtliches Siegel und Controle gestellt wurde.

Von der Begünstigung sind gleichfalls alle mittelst Trauben und Mosten, welche aus Orten außerhalb der Verzehrungssteuerlinie eingeführt wurden, erzielten Mengen ausgeschlossen, sei es, daß die Einfuhr zur Verbesserung oder zur Vermehrung des eigenen Productes erfolgt.

§ 17.

Die Uebertretungen dieses Reglements sind unter Anwendung des in der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855 R. = G. = Bl. Nr. 61 und vom 31. Januar 1860 R. = G. = Bl. Nr. 31 vorgezeichneten Verfahrens nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 R. = G. = Bl. Nr. 198 zu bestrafen.

§ 18.

Alle im Dienste der städtischen Municipaldase stehenden Organe müssen österreichische Staatsbürger sein

§ 19.

Dieses Reglement tritt mit 1. Januar 1893 in Kraft und wird mit diesem Tage das mit Kundmachung der kistenländischen Statthaltereie vom 12. December 1891 Z. 2293-Pr. im R. = G. = und B. = Bl. Nr. 23 vom Jahre 1891 publicirte Reglement außer Kraft gesetzt.

Rinaldini m. p.

40.

Kundmachung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 20. December 1892, Z. 35794,

womit der

Straßenmauth-Tarif

für die auf Grund des Gesetzes vom 26. August 1891 N.-G.-Bl. Nr. 140 mit 1. Januar 1893 in Wirksamkeit tretenden Mauthhehebungsstellen des Küstenlandes verlaublich wird.

Name der Straßen	Post Nr.	Namen der Mauthstellen in der Richtung gegen die Landes- Hauptstadt	Straßenmauthgebühr				die Mauthstelle gehört zum Finanz-Bezirk	Bemerkungen
			für Kilometer	vom Zugvieh in der Be- spannung	vom Treibvieh			
					vom schwe- ren	vom leichten		
Kr.	Kr.	Kr.						
Dünauer Straße	1	Kuda	8-8	2	1	1/2	Pola	
	2	Zusići	12-5	4	2	1		
	3	Kupa	19-6	4	2	1		
	4	Obrov	13-6	4	2	1		
	5	Kosina	7-7	2	1	1/2	Triest	
	6	Bajovizza	9-3	2	1	1/2		
Abelsber- ger Straße	1	Dolenje	6-9	2	1	1/2	Capo- distria	
	2	Kupa	4-8	2	1	1/2		
Monte Meg- giore-Straße	1	Kantrida	9-2	2	1	1/2	Pola	
	2	Bregi	19-2	4	2	1		
	3	Branja	16-4	4	2	1	Capo- distria	
	4	Cerovlje	9-1	2	1	1/2		
Fianona- Straße	1	Statina	14-8	4	2	1	Pola	
	2	Moschenizze	7-6	2	1	1/2		
	3	Brefez	10-8	2	1	1/2		
	4	Fianona	10-4	2	1	1/2		
Pola-Straße	1	Pola	9-9	2	1	1/2	Pola	
	2	Dignano	14-6	4	2	1		
	3	Sanvicenti	6-4	2	1	1/2		
	4	Simino	13-8		2	1	Capodistria	
	5	Pisino	14	4	2	1		
	6	Crociera (bei Montona)	6	2	1	1/2		
	7	Varič	11-8	2	1	1/2		
	8	Ponte Porton	11	2	1	1/2		
	9	Buje	8-2	2	1	1/2		
	10	Cafe Ferran	7-8	2	1	1/2		
	11	Crociera (bei Monte)	11	2	1	1/2		
	12	Lazzaretto	10-6	2	1	1/2		
	13	Zaule	4-6	2	1	1/2		Triest

Name der Straße	Post Nr.	Namen der Mauthstellen in der Richtung gegen die Landes- Hauptstadt	Straßenmauthgebühr				die Mauthstelle gehört zum Finanz-Bezirk	Bemerkungen
			für Kilometer	vom Zugvieh in der Be- spannung	vom Treibvieh			
					vom schwe- ren	vom leichten		
			für das Stück					
			Kr.	Kr.	Kr.			
Kovigno- Straße	1	Kovigno	10·4	2	1	1/2	Capo- distria	
	2	Villa Braico	11·6	2	1	1/2		
Krain- er Straße	1	Divača	9·2	2	1	1/2	Triefst	
	2	Kosina	11·5	2	1	1/2		
	3	Cernical	15·4	4	2	1	Capodistria	
	4	Galantich	9·3	2	1	1/2		
	5	Pinguente	15·8	4	2	1		
Kärntner Straße	1	Unter-Breth	13	4	2	1	Görz	
	2	Podklopec	13	4	2	1		
	3	Karfreit	17·2	4	2	1		
	4	Usnik	18·8	4	2	1		
	5	Canale	12·2	4	2	1		
	6	Dolganiva	12	2	1	1/2		
	7	Görz (Kärntnerstraße)	7·8	2	1	1/2		
	8	Görz (Triefster Straße)	9·8	2	1	1/2		
	9	Devetaki	7·9	2	1	1/2		
Ndrithal- Straße	1	Želin	7·8	2	1	1/2	Görz	
	2	Unter-Tribuša	13·7	4	2	1		
	3	Usnik	14·5	4	2	1		
Natison- Straße	1	Kobič	9	2	1	1/2	Görz	
Krain- er Straße	1	Bertovino	8·8	2	1	1/2	Görz	
	2	Misovizza	9·6	2	1	1/2		
	3	Podgora	6·5	2	1	1/2		
	4	Mainizze	8·3	2	1	1/2		
Italiener Straße	1	S. Vito	4·2	2	1	1/2	Görz	
	2	Romans	6	2	1	1/2		
	3	Ronchi	10·3	2	1	1/2		
	4	Duino	9·5	2	1	1/2	Triefst	
	5	S. Croce	10	2	1	1/2		
	6	Opčina	9	2	1	1/2		
Mogaredo- Straße	1	S. Vito	4·2	2	1	1/2	Görz	
Cervignano- Straße	1	Muscoli	5·9	2	1	1/2	Görz	
Wiener Straße	1	Storje	9·7	2	1	1/2	Triefst	
	2	Sefana	7·1	2	1	1/2		
	3	Opčina	5·4	2	1	1/2		

Die Städte Görz u.
Triefst sind mauth-
umflossene Orte.



Plenter m. p.

